

# ZH\_OBERGERICHT SB160382 vom 12. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160382](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160382)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160382 du 12 septembre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160382 del 12 settembre 2017

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren einen vollumfänglichen Freispruch. Seine Berufung richtet sich dementsprechend gegen die Dispositivziffern 1 (Schuldpruch), 3 bis 5 (Strafe und Vollzug), 6 (Widerruf) und 12 (Kostenaufgabe) des vorinstanzlichen Entscheides (Urk. 74). Nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen ist der vorinstanzliche Entscheid damit hinsichtlich der Dispositivziffern 2 (Freispruch), 7 und 8 (Verwendung beschlagnahmter Buchhaltungsunterlagen und einer Harddisk), 9 (Schadenersatz), 10 (Kostenfestsetzung), 11 (Entschädigung amtlicher Verteidiger) sowie 13 (Kostenübernahme amtliche Verteidigung durch die Staatskasse), was vorab festzustellen ist.

- 8 - 2.1.1 Dem Beschuldigten wird zunächst Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB vorgeworfen. Er soll als verantwortlicher Geschäftsführer der C.\_\_\_\_\_ GmbH (C.\_\_\_\_\_) im Zeitraum von September 2007 bis August 2011 trotz schlechten Geschäftsganges bzw. trotz finanzieller Probleme der Unternehmung mit deren Geld hochriskante Investitionen und private Bezüge mit finanziellen Mitteln der Gesellschaft getätigt haben, wodurch er die finanzielle Lage des Unternehmens vorsätzlich und entscheidend verschlechtert habe, so dass über dieses letztlich mit Urteil des Konkursrichters am Bezirksgericht Dielsdorf vom 2. August 2011 der Konkurs habe eröffnet werden müssen. Konkret habe er ohne genügende Sicherheit oder Gegenwerte und ohne jemals die Finanzlage der C.\_\_\_\_\_ seriös geprüft zu haben in zwischen dem 8. Juni 2009 und dem 3. Januar 2011 geleisteten Teilbeträgen insgesamt mindestens ca. CHF 83'000.- in ein Kraftwerkprojekt der Firma E.\_\_\_\_\_ in F.\_\_\_\_\_ [Staat in Osteuropa] investiert, deren Direktor ebenfalls er gewesen sei. Weiter habe er ab Juni 2009 vier rein private Rechnungen über insgesamt CHF 635.20 ab dem Kontokorrentkonto der C.\_\_\_\_\_ bezahlt. Trotz der für den Beschuldigten spätestens ab Beginn 2009 erkennbaren Überschuldung der C.\_\_\_\_\_ bzw. trotz der seit dem Jahr 2008 aus dem Betreuungsauszug ersichtlichen regelmässig erfolgten, dem Beschuldigten jeweils zugestellten Betreibungen, habe der Beschuldigte zudem die Insolvenz der C.\_\_\_\_\_ nicht rechtzeitig dem Konkursrichter gemeldet und es unterlassen, eine Zwischenbilanz erstellen zu lassen und die Buchhaltung zu deponieren, was dazu geführt habe, dass die C.\_\_\_\_\_ bis zur Konkurseröffnung weitere finanzielle Verbindlichkeiten eingegangen sei, durch die sich die Überschuldung der Unternehmung bis zur Konkurseröffnung verschlimmert habe.

2.1.2 Der Beschuldigte stellt nicht in Abrede, vom 14. September 2007 bis zum

### E. 1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder

Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

### **E. 1.2**

Da der erstinstanzliche Schuldspruch nur teilweise, d.h. nicht auch bezüglich des Vorwurfs der einfachen Körperverletzung, zu bestätigen und der Beschuldigte vom vorgenannten Vorwurf freizusprechen und ferner die Strafe leicht zu reduzieren ist, sind dem Beschuldigten die Kosten der Verfahren beider Instanzen und des Vorverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, lediglich zu 4/5 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. In Anbetracht der bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten, ist sein Kostenanteil definitiv abzuschreiben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Der vormalige amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ ist mit CHF 176.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Urk. 73). Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, ist für sei-

- 57 - ne Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 5'000.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

### **E. 3**

Februar 2011 verantwortlicher Geschäftsführer der C.\_\_\_\_\_ gewesen zu sein (Urk. 49 S. 9 f.) und die in der Anklageschrift aufgeführten Zahlungen an die Firma "E.\_\_\_\_\_" und zugunsten privater Gläubiger zulasten der C.\_\_\_\_\_ vorgenommen zu haben (Urk. 49 S. 14 ff.; Prot. II S. 19 f.). Weiter gesteht er ein, dass es (u.a.) wegen dieser Investitionen und Zahlungen zum Konkurs der C.\_\_\_\_\_ kam (Urk. 49 S. 17). Er verneint jedoch, dass es dem Unternehmen finanziell schlecht gegangen bzw. er sich dessen bewusst gewesen sei. Er macht geltend,

- 9 - G.\_\_\_\_\_ habe die schlechte Finanzlage der C.\_\_\_\_\_ durch pflichtwidriges bzw. betrügerisches Verhalten herbeigeführt und die Papiere manipuliert. Er habe sich stets auf die positiven Auskünfte und Zusicherungen von G.\_\_\_\_\_ betreffend die Finanzen verlassen und sich im Übrigen nur an den ihm bekannten guten Einkünften des Unternehmens orientiert. Wie er die Finanzen hätte überprüfen sollen, wisse er nicht. Seiner Meldepflicht habe er nicht nachkommen können, weil sämtliche Unterlagen bei G.\_\_\_\_\_ gewesen seien (Urk. 49 S. 10 ff.; Prot. II S. 20 ff.; vgl. auch Urk. D1/4/2 S. 4, wonach er die Pflicht, den Richter anzurufen, nicht gekannt habe). 2.2.1 Die Vorinstanz kam zusammengefasst zum Schluss, dass der Anklagesachverhalt gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten, von G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ sowie gestützt auf die vorhandenen Buchhaltungsunterlagen erstellt sei. Der Beschuldigte sei zum Tatzeitpunkt Geschäftsführer und Gesellschafter der C.\_\_\_\_\_ gewesen, deren Vermögen Bestandteil des Zwangsvollstreckungsverfahrens gewesen sei. Der vom Beschuldigten in das Kraftwerkprojekt E.\_\_\_\_\_ insgesamt investierte Betrag sei höher als die Bilanzsumme der Geschäftsjahre 2008 und 2009 und damit beträchtlich. Die betriebsfremden Investitionen hätten sich über mehrere Jahre hingezogen. Das Projekt habe nur auf dem Papier existiert und der Beschuldigte habe sich dazu wohl keine weiteren betriebswirtschaftlichen Überlegungen gemacht. Das fehlende Sicherheitsdispositiv sei um so schwerer zu gewichten, als das Projekt in einem von Korruption und schlechtem Investitionsklima geplagten Land wie F.\_\_\_\_\_ hätte realisiert werden sollen. Die für den Privatbereich getätigten Bezüge beliefen sich auf eine vergleichsweise geringe Summe, illustrierten aber doch das generell pflichtwidrige Verhalten des Beschuldigten, das auch dadurch zum

Ausdruck gebracht werde, dass er es unterlassen habe eine Zwischenbilanz zu erstellen und eine Überschuldungsanzeige zu machen. Die finanzielle Situation der bereits im Jahr 2008 betriebenen C.\_\_\_\_\_ habe sich durch das krasse wirtschaftliche Fehlverhalten des Beschuldigten verschlimmert, was sich auch im sprunghaften Anstieg der Betreibungen im Jahr 2009 und folgende widerspiegeln. Die Tathandlung des Beschuldigten stehe somit in einem sowohl natürlichen wie adäquaten Kausalzusammenhang zum Erfolg, welcher sich in der Verschlimmerung der Überschuldung der C.\_\_\_\_\_ ma-

- 10 - nifestiere und vom Beschuldigten in Kauf genommen worden sei (Urk. 64 S. 41 ff.).

2.2.2 Im Berufungsverfahren brachte die Verteidigung insbesondere vor, dass der Beschuldigte stets der Ansicht gewesen sei, dass sein Geschäft gut vonstatten ging und er deshalb über genügend Mittel verfüge, um in F.\_\_\_\_\_ in ein Wasserkraftwerk investieren zu können. Diese Investitionen habe er denn aus seiner Sicht auch nicht als Geschäftsführer der C.\_\_\_\_\_ GmbH, sondern als Privater getätigt, da er sich und die C.\_\_\_\_\_ GmbH als wirtschaftliche Einheit verstanden habe. Zwischen ihm als Privatperson und der Gesellschaft als juristische Person habe er nicht oder nicht hinreichend unterschieden (Urk. 85 S. 3). Ausserdem habe der Beschuldigte erkannt, dass er nicht der "Administrativmensch" sei und das Administrative daher G.\_\_\_\_\_ und deren Treuhänder, D.\_\_\_\_\_, überlassen. Da es sich bei G.\_\_\_\_\_ um eine studierte Ökonomin handle, habe er sich auf sie verlassen und ihr alles geglaubt (Urk. 85 S. 3). Die Buchhaltung sei nicht ordnungsgemäss geführt worden. Das geschäftliche Bankkonto im laufenden Geschäftsjahr 2009 sei erst ab dem 2. Quartal verbucht worden. Auf diese Weise seien Einnahmen in der Höhe von insgesamt CHF 145'786.33 nicht verbucht worden. Eine effektive Überschuldung in den Jahren 2009 und 2010 stehe deshalb nicht fest. Wollte man diese eruieren, müsste die Buchhaltung nicht bloss korrigiert, sondern vermutlich gänzlich neu erstellt werden. Der Beschuldigte, der auf das UBS-Konto abgestellt und sich vom sechsstelligen Gewinn habe blenden lassen, habe aufgrund der Buchhaltung keine Überschuldungsgefahr erkennen können und müssen. Daran ändere auch nichts, dass die Liquidität nicht allzeit die Beste gewesen sei. Er habe ja wieder regelmässige Eingänge auf dem UBS-Konto gehabt, aus welchen er diese Betreibungen habe bezahlen können. Er habe auch genügend Hinweise darauf gehabt, dass er weitere Einkünfte wie beispielsweise Provisionszahlungen aus den Versicherungsgeschäften erhalten würde (Urk. 85 S. 4 f.; Prot. II S. 37). Wenn die Frage gestellt worden sei, weshalb er überhaupt private Belege an den Buchhalter abgegeben habe, sei dies zwar berechtigt aber vorliegend irrelevant. Denn ein Buchhalter sortiere die Belege zunächst danach, ob sie Privataufwand oder Geschäftsaufwand beträfen. Es sei auch nicht relevant, ob ein Beleg aus einem Geschäftskonto beglichen werde oder nicht. Es gehe allein um

- 11 - die Art und Weise der Verbuchung. Alleine aufgrund des Umstands, dass private Belege der Buchhaltung bzw. G.\_\_\_\_\_ übergeben worden seien, lasse sich daher nicht darauf schliessen, dass Privataufwand auf Kosten der Gesellschaft hätte gedeckt werden sollen. Erforderlich wäre einzig eine korrekte Verbuchung gewesen (Prot. II S. 37 f.). Dies führe dazu, dass es bereits am objektiven Tatbestand mangle (Urk. 85 S. 4 f.; Prot. II S. 37). Schliesslich stellte die Verteidigung auch in Abrede, dass der Tatbestand der Misswirtschaft in subjektiver Hinsicht erfüllt sei. Der Beschuldigte habe an den geschäftlichen Erfolg geglaubt, nicht nur bei seinem Transportunternehmen, sondern auch bei seinen (privaten) Investitionen in F.\_\_\_\_\_. Indem er nicht über die für die Führung einer Kapitalgesellschaft erforderlichen buchhalterischen und administrativen Fähigkeiten verfüge habe und er

daher nicht in der Lage gewesen sei, die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen, liesse sich dem Beschuldigten allenfalls ein Übernahmeverschulden anlasten. In Anbetracht dessen, dass er die Buchhaltung aber an Fachkräfte delegiert habe, seien die nötigen Vorkehrungen durch ihn getroffen worden. Er habe das Geschäft im Gegenteil in subjektiver Hinsicht nicht an die Wand fahren, sondern erfolgreich weiterführen wollen (Urk. 85 S. 6).

2.3.1 Der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer in anderer Weise als nach Art. 164 StGB vorsätzlich oder eventualvorsätzlich durch Misswirtschaft seine Überschuldung herbeiführt oder verschlimmert, seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert. Vorsatz oder Eventualvorsatz ist dabei nur hinsichtlich der Bankrotthandlung erforderlich (statt vieler BGE 6B\_66/2088 E. 7.3, wobei bei der Variante der Verschlimmerung der Vermögenslage auch die Überschuldung oder die Zahlungsunfähigkeit zumindest im Sinne eines Eventualvorsatzes bekannt sein muss (vgl. BGE 102 IV 21 E. 1; BSK StGB I - HAGEN-STEIN, Art. 165 N 57, 73). Für die Vermögenseinbusse an sich genügt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung grobe Fahrlässigkeit, denn bestraft wird nicht nur, wer die Zahlungsunfähigkeit will oder in Kauf nimmt, sondern auch wer sie in unverantwortlicher Weise bzw. unter Verletzung elementarster Sorgfaltspflichten verneint, weil ihm jegliches Verantwortungsgefühl fehlt, zumal in wirtschaftlich an-

- 12 - gespannter Situation eine erhöhte Aufmerksamkeit des Schuldners erwartet werden darf (BGE 6B\_492/2009 E. 2.2). Als objektive Strafbarkeitsbedingung wird die Konkurseröffnung, ein gerichtlicher Nachlassvertrag oder ein Verlustschein vorausgesetzt.

2.3.2 Als Täter kommt nur der Schuldner in Betracht, wobei die Schuldneigenschaft in Abhängigkeit von ihrer Funktion einer natürlichen Person gestützt auf Art. 29 StGB zugerechnet werden kann (6S.24/2007 E. 3.2). Tatobjekt ist das Schuldnervermögen, soweit es Bestandteil des Zwangsvollstreckungsverfahrens bildet. Tatbestandsmässig ist nicht jede Nachlässigkeit und es geht nicht darum, aus der Retrospektive unternehmerische Entscheide, die naturgemäss bis zu einem gewissen Grad risikobehaftet sind, als strafbare Fehlentscheide zu qualifizieren, weil die tatsächlich eingetretene Entwicklung für ein Unternehmen ungünstig ist. Vom Tatbestand erfasst werden vielmehr lediglich krasse Fälle wirtschaftlichen Fehlverhaltens ("unverhältnismässig", "gewagt", "leichtsinnig", "arg") bzw. die Verletzung elementarer Sorgfaltspflichten (BSK StGB-HAGENSTEIN, Art. 165 N 11). Das Gesetz will nicht, dass der Schuldner auf Kosten der Gläubiger auf gewagte Weise spekuliert bzw. prasst, arg leichtsinnig handelt und seine beruflichen Pflichten grob vernachlässigt (BGE 77 IV 167), wobei weniger die einzelne Sorgfaltspflichtverletzung im Vordergrund steht als ein allgemein pflichtwidriges Globalverhalten (BGE 6P.169/2006). Als gewagt gelten Geschäfte, bei denen die Erfolgsaussichten objektiv sehr klein, die Verlustrisiken hingegen als sehr hoch einzustufen sind, und die entgegen aller vernünftiger ökonomischer Argumente eingegangen werden (BSK StGB-HAGENSTEIN, Art. 165 N 21 f.). Eine arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung wird von Lehre und Rechtsprechung bejaht, wenn gesetzliche Bestimmungen der Unternehmensführung wie z.B. die Anzeigepflicht gemäss Art. 725 Abs. 2 OR missachtet werden (BSK StGB-HAGEN-STEIN, Art. 165 N 33). Ob eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, ist danach zu beurteilen, ob der Täter nach Massgabe seiner persönlichen Möglichkeiten sämtliche erforderlichen Massnahmen für die betreffende Situation getroffen und die nötige Vorsicht an den Tag gelegt hat. Im Einzelfall ist dabei die Kenntnis des Täters aber auch die Anforderungen, die objektiv an seine oder eine vergleichbare Stellung in einem vergleichbaren

Unternehmen gestellt werden können, relevant

- 13 - (BSK StGB-HAGENSTEIN, Art. 165 N 35). Folgen der Misswirtschaft sind Überschuldung oder deren Verschlimmerung bzw. Zahlungsunfähigkeit oder die Verschlimmerung der Vermögenslage in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit; sie gelten als tatbestandsmässiger Erfolg der strafbaren Handlung der Misswirtschaft (BSK StGB-HAGENSTEIN, Art. 165 N 56). Die Verschlimmerung der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit setzt voraus, dass der Täter sich bereits in einer prekären finanziellen Lage befindet (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) und das Verhältnis zwischen Aktiven und Passiven mehr als geringfügig und dauerhaft weiter zum Nachteil der Aktiven verschoben wird (BSK StGB-HAGENSTEIN, Art. 165 N 58 f.). Zwischen Tathandlung (Bankrotthandlung) und Erfolg muss ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang bestehen (BGE 6P.169/2006). Nicht von Bedeutung ist, ob das Verhalten des Täters einzige Ursache für das Herbeiführen des Erfolgs oder lediglich Mitursache ist (BGE 6S.1/2006).

2.4.1 Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Sachverhaltserstellung und der Beweiswürdigung zutreffend dargelegt und den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Beschuldigten, von D.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ korrekt wiedergegeben sowie den Inhalt der beiden zum Polizeirapport vom 20. August 2013 (Urk. D1/1) gehörenden Ordner mit Beilagen (Ordner "Beilagen 1" ["Beilagen 1"]; Ordner "Beilagen 2" ["Beilagen 2"]) zutreffend beschrieben. Es kann insoweit auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 64 E. III. sowie E. IV.1.3., IV.1.6., IV. 1.9., IV.1.12 und IV.1.15). Ergänzend ist festzuhalten, dass es sich beim Inhalt der beiden Beilagen-Ordner zum Polizeirapport um einen Zusammenzug aus den Ordnern mit Buchhaltungsunterlagen der C.\_\_\_\_\_ (Ordner "C.\_\_\_\_\_ GmbH 2008" [Ordnerrücken mit dem sachfremden Aufdruck "Auto"]; Ordner "C.\_\_\_\_\_ GmbH Treuhand 2009"; Ordner "C.\_\_\_\_\_ 2009 Rechnungen"; Ordner "C.\_\_\_\_\_ 2009 Bank"; Ordner "C.\_\_\_\_\_ 2010 Treuhand"; Ordner "C.\_\_\_\_\_ 2010 Kasse/Bank"; Ordner "C.\_\_\_\_\_ GmbH Kasse Bank 2. Semester 2010") und den auf dem Laptop von D.\_\_\_\_\_ zusätzlich vorhandenen Buchhaltungsunterlagen der C.\_\_\_\_\_ für das Jahr 2010 (vgl. Urk. D1/1 S. 9) handelt. 2.4.2 Der Beschuldigte erhielt nie Gelegenheiten, an einer Einvernahme von D.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ anwesend zu sein und Ergänzungsfragen zu stellen. Die

- 14 - Aussagen von D.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ sind daher zum Nachteil des Beschuldigten grundsätzlich nicht verwertbar (Art. 147 Abs. 4 StPO; BGE 131 I 476 E. 2.2). Der Beschuldigte kann den Behörden allerdings nicht vorwerfen, gewisse Zeugen und Auskunftspersonen nicht vorgeladen zu haben, wenn er es unterlässt, rechtzeitig und formgerecht die entsprechenden Beweisanträge zu stellen (BGE 131 I 476 E. 2.1). Ein Antrag auf Konfrontationseinvernahme ist nach der Praxis des Bundesgerichts verspätet, wenn der Antrag nicht bis zum Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erfolgt, sofern der Beschuldigte bis dahin nach Treu und Glauben Anlass zur Antragstellung gehabt hätte (BGE 6B\_573/2011 E. 2.6). Vorliegend hat der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren keinen Antrag auf Einvernahme von D.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ gestellt, obwohl die Vorinstanz deren Aussagen im angefochtenen Entscheid explizit als Beweismittel aufführte. Er kann sich daher nicht auf die fehlende Konfrontation berufen. Die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ sind folglich - wie die von G.\_\_\_\_\_ - auch zu Lasten des Beschuldigten verwertbar. 2.5 Erstellt und unbestritten ist, dass über die C.\_\_\_\_\_ am 2. August 2011 der Konkurs eröffnet und das Konkursverfahren am 2. Dezember 2011 mangels Aktiven eingestellt wurde (vgl. "Beilagen 1" Abgriffe 6 und 7).

Die von Art. 165 StGB geforderte objektive Strafbarkeitsbedingung ist damit gegeben. Der Beschuldigte war sodann vom 14. September 2007 bis zum 3. Februar 2011 zugegebenermassen verantwortlicher Geschäftsführer der C.\_\_\_\_\_. Er kommt damit als Täter in Frage (Art. 29 StGB), was auch die Verteidigung anerkennt (Urk. 52 S. 6; Urk. 85 S. 2). 2.6.1 Die Anklage wirft dem Beschuldigten zunächst in allgemeiner Form vor, hochriskante Investitionen und private Bezüge zulasten der C.\_\_\_\_\_ getätigt zu haben, obwohl der Geschäftsgang des Unternehmens schlecht gewesen sei bzw. obwohl das Unternehmen finanzielle Probleme gehabt habe, wodurch er die finanzielle Lage der Firma vorsätzlich und entscheidend verschlechtert habe, was letztlich zum Konkurs des Unternehmens geführt habe (Anklagepunkt 1.A.b). Die Umschreibung lässt offen, ob die Anklage von einer Überschuldung oder von der Zahlungsunfähigkeit der C.\_\_\_\_\_ ausgeht bzw. dem Beschuldigten die Ver-

- 15 - schlimmerung der Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit vorwirft. In Anklagepunkt 1.A.f. wird der Anklagevorwurf bezüglich des Erfolgs ("wodurch sich die Überschuldung der Firma C.\_\_\_\_\_ bis zur Konkurseröffnung verschlimmerte") und in subjektiver Hinsicht ("für den Beschuldigten [...] spätestens ab Beginn 2009 erkennbaren Überschuldung") explizit jedoch einzig mit dem Hinweis auf die Überschuldung der C.\_\_\_\_\_ konkretisiert. Der Tatbestand der Misswirtschaft ist vorliegend somit unter Gesichtspunkt der (Verschlimmerung der) Überschuldung zu prüfen. Eine Prüfung der Sache unter dem Gesichtspunkt der Zahlungsunfähigkeit scheidet mangels Anklageerhebung aus. Anzuführen ist jedoch, dass die Überschuldung häufig mangels liquider Mittel auch zur Zahlungsunfähigkeit führt (vgl. dazu BSK StGB-HAGENSTEIN, Art. 165 N 53 ff.). 2.6.2 Die Definition der Überschuldung ergibt sich dabei aus Art. 725 Abs. 2 OR (BGE 6S.24/2007 E. 3.3), welcher auch für die GmbH gilt (Art. 820 Abs. 1 OR), und ist gegeben, wenn die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungsnach noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, d.h. das Fremdkapital die Aktiven übersteigt und soweit die Gesellschaftsgläubiger nicht im Ausmass der Überschuldung im Rang zurücktreten (BSK OR-WÜSTINER Art. 820 N 5). Bilanzuell ausgedrückt bedeutet das, dass der Verlust grösser ist als das Gesellschaftskapital und die Reserven zusammen, weshalb das Fremdkapital durch die Aktiven nicht gedeckt ist. 2.6.3 Die C.\_\_\_\_\_ wurde am 14. September 2007 im Handelsregister eingetragen. Die Geschäftstätigkeit nahm sie nach Angaben des Beschuldigten jedoch erst im Jahr 2008 auf (vgl. Urk. D1/4/1 S. 3). Es sind für das Jahr 2007 denn auch keine Buchhaltungsunterlagen vorhanden. Die Jahresbilanz 2008 weist bei einem Stammkapital von CHF 20'000.- einen Jahresverlust von CHF 52'525.27 ("Beilage 2", Abgriff 1) und damit zu Fortführungswerten eine Überschuldung in der Höhe von CHF 32'525.27 aus. Die Jahresbilanz 2009 zeigt bei einem Stammkapital von CHF 20'000.- einen Jahresverlust von CHF 44'334.18 ("Beilagen 2", Abgriff 2). Davon ausgehend und unter Berücksichtigung des (in der Bilanz nicht berücksichtigten) Verlustvortrages aus dem Jahr 2008 ergibt sich aus der Bilanz der C.\_\_\_\_\_ per 31. Dezember 2009 zu Fortführungswerten damit eine Überschul-

- 16 - dung in der Höhe von CHF 76'859.45. Angesichts des Umstandes, dass die C.\_\_\_\_\_ kaum über Sachwerte verfügte, ist davon auszugehen, dass eine Bewertung zu Veräusserungswerten (vgl. dazu BSK OR-WÜSTINER Art. 725 N 38) mangels stiller Reserven weder per Ende 2008 noch per Ende 2009 zu einem positiveren Ergebnis geführt hätte als eine Betrachtung zu Fortführungswerten. Für das Jahr 2010 liegt lediglich ein provisorischer Abschluss vor ("Beilagen 2" Abgriff 3). Gemäss provisorischer Bilanz

verfügte die C.\_\_\_\_\_ per 31. Dezember 2010 über ein Umlaufvermögen von CHF 140'208.63 und ein Anlagevermögen von CHF 5'343.85. Das Fremdkapital belief sich auf CHF 23'313.65. Der Gewinn wird mit CHF 122'238.83 angegeben. Unter Berücksichtigung des kumulierten Verlustvortrages aus den beiden Vorjahren (2008: CHF 52'525.27; 2009: CHF 44'334.18) bleibt ein Bilanzgewinn von CHF 25'379.38. Ausgehend von der provisorischen Bilanz der C.\_\_\_\_\_ war die Unternehmung per Ende Dezember 2010 mithin nicht mehr überschuldet. Die Überschuldung hätte im Jahr 2010 also nicht nur nicht mehr zugenommen, sondern die C.\_\_\_\_\_ hätte ihre Schuldenkrise überwunden. Eine Überschuldung wäre erst im Jahr 2011 bis zur Konkurseröffnung am 2. August 2011 wieder entstanden.

2.6.4 Die provisorische Bilanz per Ende 2010 gibt allerdings die Vermögenslage der C.\_\_\_\_\_ offensichtlich nicht annähernd korrekt wieder. Bereits die Geschäftsabschlüsse aus den Vorjahren weisen erkennbar Fehler auf. Dazu sei vorab auf die zutreffende beispielhafte Aufzählung in Urk. D1/1 S. 9 ff. und die vorstehenden Erwägungen mit dem Hinweis auf die Nichtberücksichtigung des Verlustvortrages 2008 in der Bilanz 2009 verwiesen. Insbesondere hält die Verteidigung auch richtig fest (Urk. 85 S. 4 f.), dass das UBS-Konto der C.\_\_\_\_\_ erst ab dem 1. April 2009 buchhalterisch erfasst und dadurch Gutschriften in der Höhe von CHF 145'786.33 aus der Buchhaltung der C.\_\_\_\_\_ nicht ersichtlich sind. Dieser buchhalterische Fehler wirkt sich allerdings auf die Darstellung der Vermögenslage der C.\_\_\_\_\_ per Ende 2009 und damit auch für das Folgejahr nicht aus, da der Anfangssaldo des UBS-Kontos per 1. April 2009 mit CHF 308.97 richtig in die Buchhaltung eingeführt wurde. Eine Auswirkung auf die Darstellung der Vermögenslage im Jahr 2010 hat dagegen Folgendes: Die in der Bilanz 2009 mit minus CHF 29'645.62 berücksichtigten Position "2915 KK A.\_\_\_\_\_" (Guthaben der - 17 - C.\_\_\_\_\_ gegen den Beschuldigten), bei der es sich nicht um Eigenkapital handelt, bedarf ausgehend von den vorhandenen Buchhaltungsunterlagen betragsmässig einer Korrektur: Gemäss Bilanz per 31. Dezember 2008 schuldete die C.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten CHF 22'475.46 ("Beilagen 2" Abgriff 1 "KK A.\_\_\_\_\_"). Per Ende 2009 war daraus ein Guthaben der C.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Beschuldigten in der Höhe von CHF 29'645.62 geworden ("Beilagen 2" Abgriff 2 "KK A.\_\_\_\_\_"). Das Konto war per 1. Januar 2009 allerdings mit einem Anfangssaldo 0 eröffnet worden ("Beilagen 2" Abgriff 4 "KK A.\_\_\_\_\_ 2915") und die zwischen dem

### **E. 3.1**

Bei der Festsetzung der hypothetischen Einsatzstrafe für die nach der Verurteilung begangene Tat ist gemäss den Erwägungen unter III.2.1 vorzugehen. Die grobe Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG ist mit Geldstrafe bis drei Jahre Freiheitsstrafe bedroht. Einen Grund diesen Strafrahmen zu verlassen, besteht auch hier nicht.

### **E. 3.2**

Bezüglich der groben Verkehrsregelverletzung ist in objektiver Hinsicht zu betonen, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten nicht lediglich eine erhöhte abstrakte, sondern eine konkrete Gefahr für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer geschaffen hat. Die gefahrenen Geschwindigkeiten waren zwar gering, das von ihm gefahrene Fahrzeug wies aber aufgrund seiner Masse ein verglichen mit einem Personenwagen erhöhtes Gefahrenpotential auf. Die vom Beschuldigten geschaffene konkrete Gefahr war daher erheblich. Ohne das Verhalten zu

- 53 - verharmlosen ist allerdings festzuhalten, dass innerhalb des Tatbestandes der groben Verletzung der Verkehrsregeln noch deutlich gefährlichere Manöver denkbar sind, weshalb das objektive Tatverschulden noch als leicht zu bewerten ist. In subjektiver Hinsicht ist relativierend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht vorsätzlich, sondern lediglich grobfahrlässig handelte. Erschwerend fällt dagegen ins Gewicht, dass er als Berufsfahrer und allein aus Verärgerung heraus (unsorgfältig) handelte. Die subjektive Tatschwere relativiert die objektive damit nicht. Sie erhöht sie jedoch auch nicht. Das Verschulden ist folglich insgesamt als leicht zu bewerten, was bei einer isolierten Betrachtungsweise zu einer Strafe im Bereich von 60 Tagessätzen Geldstrafe führen würde.

3.3.1 Bezüglich der Täterkomponente kann was die Lebensgeschichte, das Nachtatverhalten und die erhöhte Strafempfindlichkeit betrifft, auf die vorstehenden Ausführungen betreffend den Vorwurf der Misswirtschaft verwiesen werden (vgl. Erw. III.3.4.1 ff.).

3.3.2 Marginal strafe erhöhend ist die Vorstrafe des Beschuldigten (Strafbefehl vom 24. August 2011; Urk. 68) sowie das Handeln während laufender Untersuchung zu berücksichtigen.

3.3.3 Unter Berücksichtigung der Täterkomponente ist für die nach Erlass des Strafbefehls vom 24. August 2011 begangene Tat bei dieser Ausgangslage von einer Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe auszugehen.

### **E. 3.5**

Wie die körperliche Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten ablief, lässt sich bei dieser Ausgangslage nicht mit rechtsgenügender Sicherheit bestimmen. Zwar bestehen Zweifel an der Darstellung des Beschuldigten und der Zeugin. Die Aussagen des Privatklägers überzeugen jedoch hinsichtlich Beginn und weiterem Verlauf der Auseinandersetzung auch nicht in einer Weise, die es zulassen würde, auf seine Darstellung abzustellen. Welcher Abschnitt der Auseinandersetzung vom Beschuldigten bzw. der Zeugin und welcher Abschnitt vom Privatkläger faktenbasiert geschildert wird, lässt sich nicht mit rechtsgenügender Sicherheit bestimmen. Es ist daher mit der Vorinstanz und dem Grundsatz in dubio pro reo folgend davon auszugehen, dass der Privatkläger die erste Handlung

- 40 - der tätlichen Auseinandersetzung initiiert, der Privatkläger den Beschuldigten also zuerst schlug (vgl. Urk. 64 S. 70, 74), und der Beschuldigte sich daraufhin verteidigte. Dass er dabei in einer den Umständen angemessener Weise vorging, mag aufgrund der beim Privatkläger resultierende Verletzungen zunächst zwar zweifelhaft erscheinen. Allerdings macht die Verteidigung zurecht geltend, dass für die Angemessenheit einer Verteidigungshandlung nicht auf die beim Angreifer eingetretene Rechtsgutverletzung abzustellen ist, sondern auf die Notwendigkeit der Verteidigungshandlung (Urk. 85 S. 7; Urteil des Bundesgerichts 6B\_910/2016 vom 22. Juni 2017 E. 4.2.2). Alleine aufgrund des Umstands, dass die durch den Beschuldigten beim Privatkläger verursachten Verletzungen gravierender ausfielen als seine eigenen, kann daher nicht angenommen werden, dass er sich nicht noch in angemessener Weise verteidigte. Da somit weder die Verletzungen des Privatklägers noch die Angaben der damals anwesenden Personen Aufschluss darüber geben, unter welchen Umständen und mit welcher Intensität der Beschuldigte im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung auf den Privatkläger einwirkte, bleiben unüberwindliche Zweifel daran, dass seine Reaktion über das Mass einer für den Angriff verhältnismässigen Abwehrreaktion hinausging. In Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte in rechtfertigender Notwehr handelte. Er ist damit vom Vorwurf der einfachen

Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Abs. 1 StGB freizusprechen. Anklagepunkt 1.C) Grobe und einfache Verletzung der Verkehrsregeln/Dossier 7 4.1.1 Schliesslich werden dem Beschuldigten noch eine grobe und drei einfache Verletzungen von Verkehrsregeln vorgeworfen. Der Anklage liegt ein Vorfall vom 11. Juni 2015, ca. 16.40 Uhr auf der Autobahn A5, Gemeindegebiet Deitingen/SO, zugrunde, den die Beteiligte AB.\_\_\_\_\_ zur Anzeige brachte. Der Beschuldigte soll als Lenker eines Sattelmotorfahrzeuges bei stockendem Kolonnenverkehr - kurz zusammengefasst - zweimal ohne Notwendigkeit im Sinne einer Gefahrenlage gehupt, die Anzeigerstatterin unter Benutzung des Pannestreifens bzw. der als Pannestreifen nutzbaren rechts neben der Fahrspur liegenden gesperrten Fläche rechts überholt haben und dann derart knapp vor dem Personenwagen der Anzeigerstatterin wieder auf die Fahrspur eingebogen sein,

- 41 - dass die Anzeigerstatterin zwecks Vermeidung einer Kollision stark habe bremsen und das Lenkrad nach links herumreissen müssen. 4.1.2 Der Beschuldigte gesteht ein, zum fraglichen Zeitpunkt am fraglichen Ort, wie in der Anklageschrift beschrieben, zweimal ohne Vorliegen einer Gefahrenlage gehupt zu haben, um der Anzeigerstatterin zu signalisieren, dass sie aufschliessen solle und dann unter Benutzung des rechten Pannestreifens bzw. der rechts neben der Fahrspur liegenden Sperrfläche zu einem Überholmanöver angesetzt zu haben, wobei er geltend macht, er habe durch sein Überholmanöver einen Unfall vermeiden wollen. Im Übrigen bestreitet er den Anklagevorwurf. Der Personenwagen der Anzeigerstatterin sei während des gesamten Überholmanövers, und auch als er wieder auf die Fahrspur eingebogen sei, stillgestanden. Er habe dann Gas gegeben. Vor ihm seien keine weiteren Fahrzeuge mehr gewesen und er habe dann normal auf ca. 70 km/h beschleunigen und im Anschluss auf die Autobahn A1 einbiegen können. Es stimme nicht, dass die Anzeigerstatterin abrupt habe abbremsen müssen, damit es nicht zu einer Kollision gekommen sei. Durch sein Manöver sei niemand gefährdet worden, wobei die Anzeigerstatterin im Auto im Übrigen auch kein Kind gehabt habe (Urk. D7/2 S. 3, 5; Urk. D7/11 S. 3 f.; Urk. 49 S. 35 ff.; Prot. II S. 32 ff.). 4.2.1 Die Vorinstanz kam nach eingehender Würdigung der Aussagen des Beschuldigten und der Anzeigerstatterin zum Schluss, dass auf die Aussagen der Anzeigerstatterin als Auskunftsperson abzustellen und damit auch der Anklagesachverhalt bezüglich Wiedereinbiegen des Beschuldigten auf die Fahrspur in einer Art und Weise, dass die Anzeigerstatterin zwecks Verhinderung einer Kollision eine starke Bremsung habe einleiten und das Lenkrad dabei nach links herumreissen müssen, erstellt sei (Urk. 64 S. 78 ff.). Rechtlich würdigte sie das Verhalten des Beschuldigten als mehrfache einfache Verkehrsregelverletzung sowie als grobe Verletzung der Verkehrsregeln und hielt fest, dass der Beschuldigte sich nicht auf Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe berufen könne (Urk. 64 S. 107 ff.). Was die grobe Verletzung der Verkehrsregeln betrifft, argumentierte sie, der Beschuldigte habe mit seinem Manöver die Vorschrift von Art. 35 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 4 SVG missachtet. Damit habe er eine ernstliche

- 42 - Gefahr für die Sicherheit der Anzeigerstatterin und ihres Sohnes sowie potentiell anderer sich im Kolonnenverkehr befindenden Personen hervorgerufen. Überholmanöver dieser Art führten erfahrungsgemäss - gerade bei dichtem Verkehrsaufkommen - oft zu Unfällen. Der Beschuldigte sei sich aufgrund absolvierter Kurse zweifellos im Klaren darüber gewesen, wie gefährlich unvorsichtige Manöver im Strassenverkehr sein könnten, dass ein Lastwagen, wie er ihn gefahren habe, insbesondere auch im dichten Abendverkehr mit besonderer Vor- und Umsicht gelenkt werden müsse und das knappe Wiedereinbiegen

krass verkehrswidrig sei (Urk. 64 S. 112 ff.). 4.2.2 Im Berufungsverfahren brachte die Verteidigung vor, die eingestandene Verhaltensweise des Beschuldigten sei im Rahmen der Selbsthilfe als rechtfertigender Notstand zu würdigen. Entsprechend sei er wegen dieser ihm vorgeworfenen Delikte nicht zu bestrafen. Eventualiter sei zumindest das Vorliegen einer groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG zu verneinen (Urk. 85 S. 9). Das Hupen sowie das "Rechtsüberholmanöver" des Beschuldigten seien gerechtfertigt und angezeigt gewesen, da andernfalls das Ladegut allenfalls in Bewegung hätte geraten können. Ausserdem habe der Beschuldigte durch seine Vorgehensweise die konkrete Gefahrensituation, welche aus seiner Sicht aufgrund der Fahrweise der Anzeigerstatterin und ihrem Hinterrad mit dem Natel bestanden habe, überwinden können (Urk. 85 S. 9).

#### E. 4

September und 17. Dezember 2009 vorgenommenen Buchungen betreffen Zahlungen, die Teil der Investition der C.\_\_\_\_\_ in das Projekt E.\_\_\_\_\_ waren. Unter Berücksichtigung des Vorjahressaldos reduziert sich das Guthaben der C.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Beschuldigten auf CHF 7'170.16. Werden zusätzlich die Zahlungen in das Projekt E.\_\_\_\_\_ nicht als Privatbezüge verbucht, resultiert auch per Ende 2009 eine Verpflichtung der C.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Beschuldigten in der Höhe von CHF 20'129.84 (CHF 22'475.46 [Saldo 2008] abzgl. CHF 2'345.62 [Privatbezüge 2009]). Das wiederum führt zu einer Erhöhung ihrer Passiven per Ende 2009 von CHF 86'029.74 auf CHF 106'159.58 und einer Erhöhung des Jahresverlusts gegenüber dem ausgewiesenen Betrag (CHF 44'334.18) um gut CHF 50'000.– auf CHF 94'409.63. Dagegen verfälscht die Tatsache, dass die Investition in das Projekt E.\_\_\_\_\_ nie aktiviert wurde, die ausgewiesene Vermögenssituation der C.\_\_\_\_\_ nicht, da die Investition offensichtlich wertlos war. In der provisorischen Bilanz 2010 fällt das im Vergleich mit den Vorjahren sehr hohe Umlaufvermögen bzw. der gegenüber den Vorjahren (CHF 852.65 [Jahr 2008] und CHF 14'275.45 [Jahr 2009]) sehr hohe Kassabestand von CHF 125'753.00 ("Beilagen 2" Abgriff 3) und der im Lichte des Betreibungsregistrauszuges mit CHF 23'313.65 tiefe Kreditorenbestand ("Beilagen 2" Abgriff 3) auf. Gemäss Aussagen von D.\_\_\_\_\_ gab es beim Konto "Kassa" immer insofern Probleme, als der in der Buchhaltung ausgewiesene Bestand gemessen am effektiv vorhandenen Bargeld zu hoch war. Der Beschuldigte habe Auslagen gehabt, die er nicht belegen können (Urk. D1/6 S. 2). Zwar ist eine gewisse Zurückhaltung bei der Würdigung der Aussagen von D.\_\_\_\_\_, der selber im Fokus der Strafverfolgungsbehörden stand, durchaus angezeigt (vgl. Urk. 64 E. 1.7). Eine betriebliche

- 18 - Notwendigkeit für ein kontinuierliche Anwachsen des Bargeldbestandes während eines Jahres und für einen hohen Bargeldbestand Endes des Jahres ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb es ohne Weiteres glaubhaft erscheint, dass der in der Buchhaltung ausgewiesene Kassabestand Ende 2010 tatsächlich nicht bzw. in deutlich geringerer Höhe vorhanden war. Was mit dem Geld geschah, ist unklar. Festgehalten werden kann einzig, dass eine korrekte Verbuchung die Vermögenslage der C.\_\_\_\_\_ buchhalterisch nicht verbessert, sondern eher verschlechtert hätte, nämlich dann, wenn aus der Verwendung keine werthaltigen Gegenforderungen der C.\_\_\_\_\_ entstanden wären. Letzteres wäre insbesondere bei einer Verwendung zugunsten des Projekts E.\_\_\_\_\_ oder bei Privatbezügen des Beschuldigten der Fall, soweit eine allfällige Forderung der C.\_\_\_\_\_ gegen ihn nicht einbringlich gewesen wäre (Wertberichtigung). Hinweise auf beides liefert eine vom

Beschuldigten im Konkursverfahren über die C.\_\_\_\_\_ abgegebene Erklärung, wonach er Bargeld im Betrag von total CHF 41'220.– u.a. für einen Zivilprozess in F.\_\_\_\_\_, bezogen habe, welches er nicht zurückzahlen könne (vgl. dazu "Beilagen 1" Abgriff 6, "Erklärung"). Unvollständig verbucht wurden sodann die Kreditoren mit einem Betrag von lediglich CHF 23'313.65 unter dem Titel "Kreditor MwSt 1. Satz" ("Beilagen 2" Abgriff 3). Nicht verbucht wurde damit beispielsweise die Forderung der ... Arbeitslosenkasse in der Höhe von CHF 126'002.20, für welche die C.\_\_\_\_\_ am 12. November 2010 betrieben worden war, ohne dass Rechtsvorschlag erhoben worden wäre ("Beilagen 1" Abgriff 18); die Forderung stand gemäss den Angaben des Beschuldigten im Zusammenhang mit der fristlosen Entlassung eines Angestellten (Urk. 49 S. 24). Zusätzlich waren per Ende 2010 noch Betreibungen, die nicht die Mehrwertsteuer betrafen, in einem Gesamtbetrag von gut CHF 38'000.– offen (vgl. "Beilagen 1" Abgriff 18). In der provisorischen Bilanz fehlen damit jedenfalls Passiven im Betrag von über CHF 160'000.–. Werden diese ebenfalls berücksichtigt, erhöhen sich die Passiven in der Bilanz 2010 auf insgesamt gut CHF 187'000.–, und es resultiert bei Aktiven gemäss provisorischer Bilanz 2010 in der Höhe CHF 145'552.48 und einem Stammkapital von CHF 20'000.– auch für das Jahr 2010 ein Verlust und damit eine Verschlimmerung der Überschuldung zu Fortführungswerten gegenüber dem Zeitpunkt Ende 2009. Angesichts des Umstandes, dass die C.\_\_\_\_\_ kaum über

- 19 - Sachwerte verfügte, ist auch per Ende 2010 davon auszugehen, dass eine Bewertung zu Veräusserungswerten mangels stiller Reserven nicht zu einem positiven Ergebnis geführt hätte als die Betrachtung zu Fortführungswerten. Dass sich die Finanzlage der C.\_\_\_\_\_ 2010 tatsächlich nicht verbesserte, sondern verschlechterte, zeigt auch ein Blick in das Betreibungsregister. Die Gesellschaft wurde ab 23. April 2009 regelmässig für mit ihrer Geschäftstätigkeit zusammenhängende Forderungen betrieben (Beilagen 1/6 "Auszug aus dem Betreibungsregister vom 5. August 2011; Beilagen 1/18 "Auszug aus dem Betreibungsregister vom 22. Dezember 2011). Im Jahr 2009 erfolgten acht Betreibungen über einen Betrag rund CHF 20'800.– durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, die I.\_\_\_\_\_ AG, die J.\_\_\_\_\_ AG, die Schweizerische Eidgenossenschaft (Steuerverwaltung Hauptabteilung Mehrwertsteuer), den Kanton Zürich (Strassenverkehrsamt) und die K.\_\_\_\_\_ AG. Im Jahr 2010 wurde die Gesellschaft bereits insgesamt 13 Mal über einen Betrag von total über CHF 190'000.– von der SUVA, der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Steuerverwaltung Hauptabteilung Mehrwertsteuer und Eidg. Oberzolldirektion), dem Kanton Zürich (Kantonales Steueramt), der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, der ... Arbeitslosenkasse und der J.\_\_\_\_\_ AG betrieben. Selbst ohne die Berücksichtigung der aussergewöhnlich hohen Betreibung der ... Arbeitslosenkasse über CHF 126'002.20 hatte sich nebst der Zahl der Betreibungen auch der Betrag, für welchen die C.\_\_\_\_\_ betrieben wurde, im Jahr 2010 damit mehr als verdreifacht. Zwischen dem 11. Januar und dem 27. Juli 2011 erfolgten schliesslich 33 Betreibungen durch die Schweizerische Eidgenossenschaft (Steuerverwaltung Hauptabteilung Mehrwertsteuer und Eidg. Oberzolldirektion), den Kanton Zürich (Kantonales Steueramt und Strassenverkehrsamt), die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, die I.\_\_\_\_\_ AG, die J.\_\_\_\_\_ AG, die L.\_\_\_\_\_ Schweiz AG und die M.\_\_\_\_\_ AG über einen Gesamtbetrag von gut CHF 64'000.–. 2.6.5 Der Beschuldigte machte vor Vorinstanz geltend, Kunden hätten ihm CHF 10'000.– oder CHF 20'000.– bezahlen müssen, weil sein, des Beschuldigten, Lastwagen über den Namen des Kunden gelaufen sei. Dieses Geld hätte er ihm überweisen müssen. G.\_\_\_\_\_ habe das Geld kassiert, aber er wisse nicht, was danach

mit dem Geld passiert sei (Urk. 49 S. 22). Weiter macht er geltend, Fami-

- 20 - lie B.\_\_\_\_G.\_\_\_\_ habe sehr viele Versprechungen gemacht und G.\_\_\_\_ habe ihn betrogen. Sie schulde ihm viel Geld. Es würden auch Quittungen existieren, die belegen würden, dass sie für ihn Geld kassiert habe. Sie habe auch gesagt, dass sie bezahlen werde. Es stehe alles in der Buchhaltung (Urk. 49 S. 18). Kunden hätten G.\_\_\_\_ Geld gegeben, er habe es aber nie erhalten (Urk. 49 S. 24). Im Berufungsverfahren wiederholte er, dass G.\_\_\_\_ Geld abgezweigt habe (Prot. II S. 21, 24) und gab an, dass sie die Chauffeure dazu verleitet habe, fiktive Unfälle zu machen bzw. ihm Einkünfte aus dem Versicherungsgeschäft versprochen habe (Prot. II S. 19, 22). Abgesehen davon, dass diese Behauptungen des Beschuldigten teilweise kaum nachvollziehbar sind, fehlen auch objektive Anhaltspunkte dafür, dass zusätzliche Aktiven der C.\_\_\_\_ vorhanden waren. In der Befragung durch das Konkursamt behauptete der Beschuldigte im Übrigen einzig Ansprüche der C.\_\_\_\_ gegen einen ehemaligen Arbeitnehmer in der Höhe von CHF 10'000.– und ein Guthaben bei der UBS in der Höhe von CHF 347.57. Das Vorhandensein weiterer Aktiven verneinte er. Allfällige Forderungen der C.\_\_\_\_ gegen G.\_\_\_\_ erwähnte er mit keinem Wort (vgl. die Einvernahmeprotokolle in "Beilagen 1" Abgriff 6). Der Konkurs über die C.\_\_\_\_ wurde zudem später mangels Aktiven eingestellt, was ein weiterer Hinweis darauf ist, dass tatsächlich kaum werthaltige Aktiven vorhanden waren. Dass das vom Beschuldigten in der konkursamtlichen Einvernahme erwähnte Guthaben über CHF 10'000.– gegenüber einem ehemaligen Arbeitnehmer die Vermögenslage der C.\_\_\_\_ nicht entscheidend verbessert hätte, bedarf keiner weiteren Erklärung. Schliesslich sind allfällige Forderungen des Beschuldigten persönlich oder seines Sohnes z.B. aus der Vermittlung von Versicherungen gegen G.\_\_\_\_ (vgl. Urk. 49 S. 17; Prot. II S. 37 "Ergänzung 3"), im vorliegenden Zusammenhang irrelevant, da sie von vornherein nicht der C.\_\_\_\_ zustanden. 2.6.6 Zusammengefasst ist festzuhalten, dass aufgrund der Mängel in der Buchhaltung der C.\_\_\_\_ keine im Einzelnen zuverlässigen Aussagen über die finanzielle Lage des Unternehmens möglich ist. Allerdings bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass die C.\_\_\_\_ bereits per 31. Dezember 2008 überschuldet war und die Überschuldung in den Folgejahren bis zur Konkurseröffnung stetig zunahm.

- 21 - 2.7.1 Gestützt auf das mit den Buchhaltungsbelegen übereinstimmende Geständnis des Beschuldigten ist sodann erstellt, dass der Beschuldigte zwischen dem 20. Dezember 2008 und dem 3. Januar 2011 folgende Investitionen in das Projekt E.\_\_\_\_ F.\_\_\_\_ und zusätzlich zwischen dem 6. September 2008 und dem 22. Juli 2010 die folgenden privaten Zahlungen zulasten der C.\_\_\_\_ bzw. deren Konto Nr. 1 bei der UBS tätigte (Urk. 49 S. 13 ff.; "Beilagen 1" Abgriffe 9 und 10, Abgriff 17 [Rechnungen]; vgl. auch Urk. D1/4/2 S. 5 ff.) Datum Zahlung CHF nähere Bezeichnung 2008

#### **E. 4.1**

Ausgehend von der als Einsatzstrafe für die neue Strafe geltenden hypothetischen Strafe von 235 Tagessätzen Geldstrafe für die Misswirtschaft, welche unter Berücksichtigung der hypothetischen Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln (gemäss der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts lediglich) angemessen zu erhöhen ist, erweist sich eine Strafe von 270 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. Auf die vom Bundesgericht in BGE 142 IV 265 E. 2.4.7 angedachte Addition der Strafen für die vor und nach dem Erlass des Strafbefehls vom 24. August 2011 begangenen Delikte, ist zu verzichten.

- 54 - 4.2.1 Bei der Bestimmung der Höhe des Tagessatzes gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB ist in der Regel vom Nettoeinkommen auszugehen, das der Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich erzielt (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.1 S. 68 ff. mit Hinweisen). Die Geldstrafe soll auch für Mittellose zur Verfügung stehen (a.a.O; E.5.4 S. 66 ff. mit Hinweisen). Um der schlechten finanziellen Situation Rechnung zu tragen, ist der Tagessatz für Verurteilte, die nahe oder unter dem Existenzminimum leben, daher in der Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist und andererseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint. Bei einer hohen Anzahl Tagessätze - namentlich bei Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen - ist eine Reduktion um weitere 10-30% angebracht, da mit zunehmender Dauer die wirtschaftliche Bedrängnis und das das Strafleiden progressiv ansteigt (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.5.2 mit Hinweisen). 4.2.2 Der Beschuldigte ist arbeitslos und wird derzeit von Verwandten unterstützt. Der Entscheid, ob er von seiner neuen Wohngemeinde Sozialhilfeleistungen erhalten wird, ist derzeit noch offen (Urk. 85 S. 10). Zurzeit wohnt seine Tochter noch bei ihm, für welche er Alimente in der Höhe von CHF 700.- erhält (Urk. 79/1 f.; Prot. II S. 18; vgl. auch Urk. D1/25/8). Die derzeitigen Wohnkosten des Beschuldigten betragen gemäss dessen eigenen Angaben Fr. 1'970.- pro Monat. Diese würden jedoch von seinen beiden jüngeren Söhnen bezahlt (Prot. II S. 4 und S. 17). Die vorhandenen Angaben zeigen, dass der Beschuldigte am Existenzminimum lebt. Aus dem eingereichten Betreibungsregisterauszug vom

### **E. 4.3**

Die Vorinstanz hat die wesentlichen Aussagen des Beschuldigten und der Anzeigerstatterin richtig wiedergegeben und sich mit den relevanten Beweismitteln umfassend und zutreffend auseinandergesetzt. Es kann vorab auf die ent sprechenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 64 S. 79 ff.). Ergänzend bzw. präzisierend ist festzuhalten, dass zum fraglichen Zeitpunkt auch nach Darstellung des Beschuldigten stockender Kolonnenverkehr herrschte. Gemäss seiner ersten Aussage hatte die Anzeigerstatterin bei einem Spurwechsel "nicht wie alle anderen Pw's hinten angeschlossen" und eine vor ihm entstandene Lücke ausgenützt (Urk. D7/2 S. 3). Er hupte ein erstes Mal, weil der Abstand zwischen dem Personenwagen der Anzeigerstatterin und dem diesen vorausfahrenden Personenwagen so gross geworden war, dass "immer

- 43 - mehr Fahrzeuge von rechts" gekommen seien, welche "ebenfalls in die Lücke fuhren und ebenfalls nicht hinten anstanden". Das zweite Mal hupte er, weil die Anzeigerstatterin einfach nicht habe aufschliessen wollen (Urk. D7/2 S. 3). Die Aussagen legen nahe, dass die Geduld des Beschuldigten durch das Verkehrsaufkommen stark strapaziert war und der Wechsel der Anzeigerstatterin auf seine Fahrspur (welcher möglicherweise mit der Auffahrt der Anzeigerstatterin auf die Autobahn in Zusammenhang stand, vgl. Urk. D7/7) nicht zur Beruhigung seiner Nerven beigetragen hatte. Dass er in der Folge durch das vermeintlich oder tatsächlich nicht besonders zügige Fahrverhalten und die aus seiner Sicht ungenügende Reaktion der Anzeigerstatterin auf sein Hupen die Beherrschung verlor und sich, in der Hoffnung endlich vorwärts zu kommen, zu einem riskanten Rechtsüberholmanöver hinreissen liess, erscheint vor diesem Hintergrund plausibel. Die von der Vorinstanz zu Recht als innerlich geschlossen und lebensnah bewertete Schilderung der Vorkommnisse durch die Anzeigerstatterin, erweist sich damit auch unter Berücksichtigung der damaligen psychischen Verfassung des Beschuldigten als glaubhaft.

Zudem ist kaum vorstellbar, dass sich die Anzeigerstatterin die Mühe gemacht hätte, sich auf den Polizeiposten zu begeben und den Vorfall zur Anzeige zu bringen, wenn er sich nicht wie von ihr geschildert zugetragen hätte. Daran ändert auch nichts, dass der Beschuldigte wiederholt durchblicken liess, die Anzeigerstatterin habe ihn durch ihr verkehrswidriges Verhalten gleichsam zum angeklagten Verhalten gezwungen. Seine diesbezüglichen Aussagen sind widersprüchlich bzw. schwer miteinander vereinbar, wie die Vorinstanz wiederum zutreffend erwog (Urk. 64 S. 91 f.). Seine im angefochtenen Urteil ebenfalls wiedergegebenen Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (Urk. 49 S. 38 f.) muten zudem stellenweise theatralisch erweitert an: Zwang ihn gemäss seiner Darstellung im Vorverfahren wahlweise die Verkehrsbehinderung durch die Anzeigerstatterin oder eine (objektiv vernachlässigbare) Gefahr für seine Ladung zum Rechtsüberholen, war es gemäss seinen Aussagen vor Vorinstanz die Sorge um die Gesundheit und das Leben der Anzeigerstatterin. Ausgehend von dem mit dem übrigen Untersuchungsergebnis übereinstimmenden Teilgeständnis des Beschuldigten und den glaubhaften Aussagen der Auskunftsperson ist der angeklagte Sachverhalt, soweit er Gegenstand

- 44 - des Berufungsverfahrens ist, dem Urteil folglich als erstellt zugrunde zu legen. Insbesondere ist auch davon auszugehen, dass keine Gefahrensituation bestand (weder aufgrund der Fahrweise der Anzeigerstatterin noch aus einem anderen Grund), welcher der Beschuldigte durch das angeklagte Verhalten begegnen musste, und dass der Beschuldigte beim Abschluss seines Überholmanövers derart knapp wieder vor dem Personenwagen der Anzeigerstatterin auf die Fahrspur zurückbog, dass die Anzeigerstatterin zwecks Verhinderung einer Kollision stark bremsen und das Lenkrad nach links herumreissen musste. 4.4.1 Die rechtliche Würdigung des angeklagten und erstellten Sachverhaltes bezüglich des unnötigen Hupens, des Rechtsüberholens und des Befahrens des Pannestreifens bzw. der Sperrfläche als mehrfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 SVG, Art. 40 SVG in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 VRV sowie Art. 43 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 3 VRV und Art. 78 SSV trifft zu. Es kann insoweit auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 64 S. 107 ff.). Eine sein Verhalten rechtfertigende Notstandssituation bestand nicht. 4.4.2.1 Im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG macht sich schuldig, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. In objektiver Hinsicht setzt die Annahme einer schweren Widerhandlung bzw. einer groben Verkehrsregelverletzung voraus, dass die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet wurde. Dabei genügt eine erhöhte abstrakte Gefährdung. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur dann zur Erfüllung des Tatbestands, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung naheliegt. Subjektiv erfordert der Tatbestand ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässiger Begehung grobe Fahrlässigkeit. Je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt, desto eher wird Rücksichtslosigkeit subjektiv zu bejahen sein, sofern keine besonderen Gegenindizien vorliegen (BGE 142 IV 93 E. 3.1 mit Hinweisen).

- 45 - 4.4.2.2 Der Fahrzeugführer, der überholt, hat nach Art. 34 Abs. 3 und 35 Abs. 3 SVG auf die zu überholenden Strassenbenützer besonders Rücksicht zu nehmen und darf nach

Art. 10 Abs. 2 VRV erst wieder nach rechts einbiegen, wenn für den Überholten keine Gefahr mehr besteht. Diese für die Verkehrssicherheit zentrale Bestimmung hat der Beschuldigte in gravierender Weise verletzt, als er sein Überholmanöver in der Weise beendete, dass er mit seinem Lastzug so knapp wieder auf die Fahrspur zurücklenkte, dass die Anzeigerstatterin stark bremsen und das Lenkrad nach links herumreissen musste, um eine Kollision zu verhindern. Durch sein Verhalten gefährdete er die Verkehrssicherheit bzw. das Leben und die Gesundheit der Anzeigerstatterin und ihres sich ebenfalls im Auto befindlichen Sohnes ernsthaft und konkret. In subjektiver Hinsicht ist ohne Weiteres von einem rücksichtslosen Verhalten des Beschuldigten auszugehen. Der Beschuldigte hatte den von der Anzeigerstatterin gefahrenen Personenwagen nicht einfach übersehen. Vielmehr folgte er diesem schon länger mit wachsendem Unmut und war sich dementsprechend bewusst, dass er beim Wiedereinbiegen gerade auf dieses Fahrzeug Rücksicht nehmen musste. Die Dimensionen und übrigen Eigenschaften seines Fahrzeugs und die damit einhergehenden Anforderungen an das Fahrverhalten waren ihm aufgrund der absolvierten besonderen Prüfung und zusätzlicher Kurse bekannt. Sein objektiv sehr gefährliches Verhalten muss vor diesem Hintergrund in subjektiver Hinsicht als grobfahrlässig qualifiziert werden. Eine sein Verhalten rechtfertigende Notstandssituation (Urk. 85 S. 9) bestand nicht. 4.4.3 Zusammengefasst ist der Beschuldigte folglich der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 und 35 Abs. 3 SVG sowie Art. 10 Abs. 2 VRV schuldig zu sprechen. III.

## **E. 6**

September 180.20 für privaten Grill (Bauhaus) 20. Dezember 1'540.– N.\_\_\_\_\_ AG (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 2009 19. Januar 400.– für die Tönung der Scheiben des privaten PW (Fa. O.\_\_\_\_\_)

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz hat den Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben und festgehalten, dass die Busse gemäss Art. 106 Abs. 5 StGB zu bezahlen ist (Urk. 64 S. 132 ff.). Die Ausfällung einer unbedingten Strafe im Berufungsverfahren würde dem Verschlechterungsverbot widersprechen. Die Probezeit hat die Vorinstanz sodann mit überzeugender Begründung um ein Jahr höher als das gesetzliche Minimum angesetzt (Urk. 64 S. 135). Das angefochtene Urteil ist insoweit somit ohne Weiteres zu bestätigen.

- 56 -

### **E. 6.2**

Dem Beschuldigten wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/ Albis vom 24. August 2011 eine Probezeit von drei Jahren angesetzt. Der Strafbefehl wurde am 30. August 2011 durch den Sohn des Beschuldigten in Empfang genommen und entsprechend am 9. September 2011 rechtskräftig (vgl. beigezogene Akten, Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis, A-9, Unt. Nr. 2011/1620, Strafbefehl und Urk. 7). Die Probezeit dauerte demnach bis am 30. August 2014. Ein Widerruf des bedingten Strafvollzugs kommt heute bei dieser Ausgangslage nicht in Betracht. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung freizusprechen und beging die heute zu beurteilende grobe Verletzung der Verkehrsregeln erst am 11. Juni 2015. Er machte sich damit während laufender Probezeit weder eines Verbrechens noch eines Vergehens strafbar (Art. 46 Abs. 1 StGB). IV.

**E. 8**

Juni 2'000.– Überweisung an P.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_)

**E. 12**

Juni 15'000.– Überweisung an Q.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_)

**E. 15**

Juni 3'000.– Überweisung an P.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_)

**E. 18**

Juni 3'000.– Überweisung an P.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 15. Juli 780.23  
Automatenbezug (für Projekt E.\_\_\_\_\_)

- 22 - 16. Juli 780.03 Automatenbezug (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 17. Juli 780.36  
Automatenbezug (für Projekt E.\_\_\_\_\_)

**E. 19**

August 4'000.– Überweisung an R.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 3. September 6'130.–  
Rechnung S.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_) (Anmerkung: Beim 3. September 2009 handelt es  
sich um das Rechnungsdatum. Das Datum der Zahlung ist unbekannt) 4. September 1'600.–  
Überweisung an R.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 11. September 3'000.– Überweisung an  
R.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 11. November 10'000.– Überweisung an T.\_\_\_\_\_ (für  
Projekt E.\_\_\_\_\_) (Anmerkung: In der Anklageschrift wird das Datum der Zahlung aufgrund  
eines zu korrigierenden offensichtlichen Verse- hens mit dem 1. November 2009  
angegeben) 12. November 5'000.– Überweisung an Q.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 11.  
Dezember 2'000.– Überweisung an T.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 11. Dezember 5'000.–  
Überweisung an Q.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 17. Dezember 700.– Automatenbezug  
F.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 2010

- 23 - 13. Januar 2'000.– Überweisung an T.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 5. März 1'000.–  
S.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 8. März 1'700.– U.\_\_\_\_\_ AG (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 11. März  
10.– für Einstellung der Skibindung der Tochter 20. April 2'000 U.\_\_\_\_\_ AG (für Projekt  
E.\_\_\_\_\_)

**E. 21**

April 1'200.– Automatenbezug F.\_\_\_\_\_ (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 7. Mai 2'000.– Überweisung  
an U.\_\_\_\_\_ AG (für Projekt E.\_\_\_\_\_) 19. Mai 5'000.– Überweisung an T.\_\_\_\_\_ (für  
Projekt E.\_\_\_\_\_)

**E. 22**

September 2011 nicht mehr. Nach der Schlägerei erhielt er während ein paar Monaten  
Leistungen der SUVA. Diese Zahlungen wurden aber eingestellt. Ab No- vember 2014 bis  
Ende Mai 2017 wurde er vom Sozialamt unterstützt (Prot. II S. 10 f.). Aufgrund des  
Umzugs von ... nach ... im Juli 2017 wurde die Sozialhilfe eingestellt. Ob und in welchem  
Umfang der Beschuldigte durch die neue Wohn- sitzgemeinde unterstützt werde, ist gemäss  
der amtlichen Verteidigung noch offen (Urk. 85 S. 10). Aktuell lebt er von der  
Unterstützung seiner Familie (Prot. II S. 11). Er leidet gemäss ärztlichen Befunden seit der  
körperlichen Auseinander- setzung mit B.\_\_\_\_\_ an einem Tinnitus und an  
Dauerkopfschmerzen. Weiter führ- te eine exazerbierte psychosoziale Problematik mit  
Pfändung der Wohnung und darauffolgender mittelgradiger depressiver Episode des

Beschuldigten vom 28. Juli bis zum 31. Dezember 2014 zu einem stationären Aufenthalt des Beschuldigten in der Psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich (PUK). Nach Beendigung der stationären Behandlung begab sich der Beschuldigte in eine ambulante psychiatrische Behandlung, die bis heute andauert (Urk. 86). Der Beschuldigte leidet - ausgehend von den Ausführungen im Entscheid der KESB betreffend die Errichtung einer Beistandschaft vom 2. April 2015, welche auf einem ärztlichen Bericht der damals zuständigen Ärzte am PUK Ambulatorium Limmattal beruhen - offenbar an einer rezidivierenden depressiven Störung. Zudem besteht der Verdacht auf eine dissoziative Störung. Seine sozialen Kontakte sind gemäss seinen Angaben auch ausserhalb der Familie stark eingeschränkt. Er habe nur noch einen Freund. In der Freizeit lenkt er sich von seinen Problemen ab. Er geht Spazieren, macht Sport und geht zudem regelmässig in die Moschee (Urk. D1/4/1 S. 1 f.; Urk. D1/25/6; Urk. D2/9/17; Urk. 49 S. 2 ff.). Diese Lebensgeschichte ist zwar hinsichtlich der seit einigen Jahren schwierigen sozialen und psychischen Situation des Beschuldigten bemerkenswert. Für die Strafzumessung (also unter dem Gesichtspunkt von Schuld und Spezialprävention; vgl. BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER Art. 47 N 122 ff.) relevante Umstände, ergeben sich über das hinaus, was bei der Bewertung des Verschuldens und der Beurteilung technischer Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe (vgl. nachfolgend E. II. 3.4) von Bedeutung ist, jedoch nicht.

- 51 - 2.4.2 Eine Straferhöhung aufgrund von Vorstrafen fällt ausser Betracht. Die von der Vorinstanz nebst dem Strafbefehl vom 24. August 2011 erwähnte Vorstrafe wurde inzwischen aus dem Strafregister entfernt und darf bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt werden (Urk. 68; Art. 369 Abs. 7 StGB). Der Beschuldigte ist sodann nicht geständig und zeigt weder Einsicht noch Reue. Sein Nachtatverhalten wirkt sich daher - wie bereits die Vorinstanz festhielt - nicht strafmindernd aus. 2.4.3 Die Vorinstanz berücksichtigte bei der Strafzumessung eine überdurchschnittliche Strafempfindlichkeit des Beschuldigten aufgrund einer ausgeprägten Krankheitsgeschichte und psychischer Probleme mit einer Strafminderung um einen Viertel entsprechend 70 Tagessätzen Geldstrafe. Dem ist nicht zu folgen. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit ist nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (statt vieler BGE 6B\_243/2016 E. 3.4.2), die dazu führen, dass die Schwere des Übels, die einem Beschuldigten durch eine bestimmte Strafe bzw. den Strafvollzug zugefügt wird, diesen im Vergleich unverhältnismässig hart treffen würden. Es geht darum, Gleichheit in dem Sinn herzustellen, dass gleiches Verschulden mit einem gleichen Mass an Übelzufügung geahndet wird (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER Art. 47 N 150 ff.). Vorliegend finden die schwierigen persönlichen Umstände des Beschuldigten ihre Entsprechung in seinen prekären wirtschaftlichen Verhältnissen. Diesen ist, soweit Gesetz und Rechtsprechung es zulassen, bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes Rechnung zu tragen (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die trotz der Anpassung an die Einkommensverhältnisse prinzipiell bleibende Ungleichbehandlung von einkommensschwachen Personen gegenüber (wohlhabenderen) Straftäter, die eine Geldstrafe bezahlen können, ohne ihr Existenzminimum anzutasten, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als normale gesetzliche Folge der Delinquenz hinzunehmen (vgl. BGE 6B\_610/2009 vom 13. Juli 2010 E. 1.3 mit Hinweisen). Abgesehen von einer indirekten Berücksichtigung bei der Festsetzung der Höhe des Tagessatzes besteht keine Veranlassung, die Höhe der Strafe (Anzahl Tagessätze) aufgrund der heute bestehenden sozialen und psychischen Probleme des Beschuldigten bzw. des Umstandes, dass er - mit den Worten der Staatsanwaltschaft (Urk. 50 S. 14) - vor einem Scherbenhaufen

steht, zu reduzieren. Die strafrechtlichen Eingriffsintensität, für den Fall, dass die Geldstrafe tatsächlich vollzogen werden sollte, ist bei

- 52 - ihm aufgrund seiner spezifischen Umstände nicht höher als bei jedem anderen, in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Straftäter. 2.4.4 Das vorliegende Strafverfahren betreffend den Vorwurf der Misswirtschaft wurde mittels Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland am

#### **E. 26**

Januar 2012 eröffnet (Urk. D1/14) und dauerte somit bis heute knapp 6 Jahre. Diese verhältnismässig lange Verfahrensdauer ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen. 2.5 Die Täterkomponente wird sich somit leicht strafreduzierend aus. 2.6 Die provisorische Einsatzstrafe für die heute zu beurteilende vor der Verurteilung vom 24. August 2011 begangene Tat ist damit auf insgesamt 240 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen. 2.7 In Anwendung des Asperationsprinzips ist diese schliesslich unter Berücksichtigung der am 24. August 2011 ausgefallten Strafe von 10 Tagessätzen Geldstrafe auf 245 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. Die für die vor der Verurteilung begangene Tat festzusetzende Strafe ergibt sich aus der Differenz der hypothetischen Gesamtstrafe und der bereits ausgefallten Strafe von 10 Tagessätzen Geldstrafe und beträgt folglich 235 Tagessätze Geldstrafe.

#### **E. 28**

Oktober 2016 sind zudem Beteiligungen und offene Verlustscheine aus Pfändungen in einem CHF 250'000.– übersteigenden Betrag ersichtlich (Urk. 79/3). Die ursprünglich noch in seinem Eigentum stehende Wohnung (vgl. Urk. D1/25/5), dürfte er inzwischen verloren haben (vgl. Urk. D 1/4/7/3 S. 4). Nebst einer Reduktion aufgrund der grossen Anzahl der Tagessätze um ca. 30% wird der Tagessatz auch aufgrund der schlechten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten massgeblich zu reduzieren sein. CHF 10.– dürfen dabei nicht unterschritten werden (BGE 6B\_610/2009).

- 55 - 4.2.3 Zusammengefasst ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 270 Tagessätzen zu CHF 10.– teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. August 2011 zu bestrafen. 5.1 Für die mehrfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG ist der Beschuldigte zusätzlich mit einer Busse zu bestrafen, die grundsätzlich bis zu CHF 10'000.– betragen kann (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m Art. 106 Abs. 1 StGB). Aufgrund des Verschlechterungsverbot liegt der Maximalbetrag der Busse im konkreten Fall jedoch bei CHF 400.–. 5.2 Die Vorinstanz hat sich mit der Bemessung der Höhe der Busse zutreffend auseinandergesetzt, indem das Tatverschulden des zweimaligen unnötigen Hupens und des verbotenen Rechtsüberholens aufgrund des engen Tatzusammenhangs gemeinsam festgelegt wurde. Zudem erwog sie zurecht, dass das objektive Tatverschulden bezüglich dieser Delikte noch leicht wiegt, da das Vorgehen des Beschuldigten zwar durchaus dreist war, sich das Verletzungsrisiko der beiden Insassen des vor ihm fahrenden Fahrzeuges beim Rechtsüberholen jedoch noch in Grenzen hielt. Sodann ist auch den vorinstanzlichen Erwägungen zur subjektiven Tatschwere zu folgen, gemäss welchen dieses ebenfalls noch leicht wiege, obwohl das Vorgehen des Beschuldigten egoistische Züge aufweise (Urk. 64 S. 129 ff.). Die von der Vorinstanz festgesetzte Busse von CHF 400.– erweist sich vor diesem Hintergrund auch unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage des Beschuldigten als seinem Verschulden und seinen finanziellen Verhältnissen angemessen. Sie ist zu bestätigen und die

Ersatzfreiheitsstrafe praxisgemäss auf vier Tage festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.